



hilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“, die Vollzugshinweise sowie § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Für die Empfänger der Corona-Soforthilfen des Bundes besteht somit die dem Leistungsempfänger im Bewilligungsbescheid mitgeteilte Rechtssicherheit für die Verwendung der gewährten Billigkeitsleistung. Die Petition wird in diesem Punkt für erledigt erklärt.

Zu 2.:

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen eines vollständig landesmittelfinanzierten Zuschussprogramms einen fiktiven Unternehmerlohn sowie Personalkosten gefördert. Der Zuschuss konnte zusammen mit der Corona-Soforthilfe des Bundes beantragt werden. Dies wurde vielfach so verstanden, dass die Soforthilfe des Bundes im Land Baden-Württemberg anders administriert wird und Unternehmerlohn und Personalkosten dort aus Mitteln des Bundes bezuschusst werden.

Der Freistaat Sachsen hat bei der Administration des Bundesprogramms die Vorgaben des Bundes umgesetzt, welche die Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns und von Personalkosten für die Corona-Soforthilfe des Bundes nicht zulassen. Die Verwaltungsvereinbarung des Bundes und die Vollzugshinweise für das Programm des Bundes „Corona-Soforthilfen“ gelten für alle Bundesländer gleichermaßen.

Der Freistaat Sachsen unterstützte ab 23. März 2020 Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit einem zinslosen, für drei Jahre tilgungsfreien, langfristigen Soforthilfe-Darlehen mit Nachrangcharakter zur Sicherung der Liquidität. Mit diesem Soforthilfe-Darlehen deckte der Freistaat Sachsen den Liquiditätsbedarf auch für Personalaufwand einschließlich eines Unternehmerlohns für Soloselbstständige von bis zu 6.000 Euro für vier Monate.

Der Bund hat die Kosten des Lebensunterhalts ausdrücklich von der Corona-Soforthilfe ausgenommen, weil mit diesem Programm die Soloselbstständigen, Freiberufler und kleinen Unternehmen bei der Bewältigung ihrer betrieblichen Ausgaben und bei der Liquiditätssicherung ihres Geschäfts unterstützt werden sollten. Für die Absicherung des Lebensunterhalts hat der Bund den Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vereinfacht.

Der Freistaat Sachsen leistete mit den auch an Soloselbstständige und Freiberufler seit März 2020 gewährten Soforthilfe-Darlehen, die zur Deckung des Unternehmerlohns verwendet werden konnten, einen effektiven Beitrag zur Sicherung der Liquidität. Der Petition kann in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Mit der Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes soll eine Überkompensation vermieden werden. Die Soforthilfe wurde berechnet für den vom Antragsteller glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass auf der Basis seines voraussichtlichen Umsatzes sowie des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für drei aufeinanderfolgende Monate. Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt und später festgestellt wurde, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist der überzahlte Betrag zu erstatten. Auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen kann es zu einer Überkompensation kommen. Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, bspw. im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020, erfolgen.

Vom Bund im Rahmen der Corona-Soforthilfe „...zuviel gezahlte Beträge...“ müssen dann zurückgezahlt werden, wenn der Liquiditätsengpass geringer war als vom Antragsteller angegeben. Dies ist vom Einzelfall abhängig und wird individuell berechnet und überprüft. Die Petition wird in diesem Punkt für erledigt erklärt.

Zu 4.:

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern mehrere weitreichende Gesetzes- und Maßnahmenpakete geschnürt, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie zu begrenzen. Damit die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Ungeachtet fehlender Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit sind die Betroffenen sozial abgesichert. Alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können, haben einen Anspruch auf die Grundsicherung nach dem SGB II. Dabei sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familie (Bedarfsgemeinschaft) maßgebend, wenn die Antragsteller nicht allein leben. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen.

Mit dem Sozialschutz-Paket wurde unter anderem für alle Neuanträge vorübergehend der Zugang zur Grundsicherung erleichtert. Das gilt insbesondere für die Vermögensanrechnung. Für die Leistungen, die im Bewilligungszeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen, wird das Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt, sofern es „nicht erheblich ist“. Eine Vermögensprüfung entfällt und es ist nicht nachzuweisen. Wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in diesen Zeitraum, gilt auch hier (erneut) der vereinfachte Zugang mit den erleichterten Bedingungen. Es wird also für weitere sechs Monate von einer Vermögensprüfung abgesehen, sofern erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Unter Pkt. 7 des vereinfachten Antrags auf Grundsicherung/Arbeitslosengeld II wird die „Erheblichkeit“ klar definiert: „Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien. Selbstgenutztes Wohneigentum sowie Vermögen, das der Alterssicherung dient, sind nicht zu berücksichtigen.“ Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt wird. Befürchtungen, dass die betroffenen Selbstständigen ihr Privatvermögen und die Altersvorsorge auflösen müssen, sind daher nicht begründet. Unternehmerische Verluste und Schulden werden allerdings nicht ausgeglichen. Es geht bei der Grundsicherung vielmehr um die Sicherung des Lebensunterhalts. Gleichfalls können Eltern Kinderzuschlag erhalten, wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht. Beim Einkommen wird vorübergehend nur der letzte Monat geprüft, damit kurzfristige Einkommenseinbußen abgefedert werden.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II decken auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ab. Dabei werden diese Aufwendungen grundsätzlich in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Die Festlegung, dass diese tatsächlichen Aufwendungen unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt werden, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis

zum 31. März 2021 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen oder um einen Folgeantrag handelt. Das bedeutet, wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt und fällt der Beginn des neuen Bewilligungszeitraums in den Zeitraum des vereinfachten Zugangs, gilt auch hier erneut, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ungekürzt übernommen werden.

Auch wenn Unternehmer und Selbstständige eine hohe psychologische Hürde bei der Beantragung der Grundsicherung überwinden müssen, ist es aber gerade die Aufgabe der Grundsicherung, eine schwierige wirtschaftliche Situation zu überbrücken.

Die Petition wird in diesem Punkt für erledigt erklärt.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens und der damit verbundenen Einschränkungen, beziehen sich die Ausführungen im Bericht auf den Zeitpunkt der Einreichung der Petition bzw. der Stellungnahme des zuständigen Ministeriums und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen und beinhalten unter Umständen nicht den aktuellsten Stand der Corona-Schutz-Verordnung.